

Sitzungsvorlage DS 2016/049/1

Amt für Architektur und
Gebäudemanagement
Dieter Katein
(Stand: **11.02.2016**)

Mitwirkung:
Amt für Schule, Jugend, Sport
Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei

Gemeinderat

öffentlich am 29.02.2016

Aktenzeichen: 020-001

**Generalsanierung AEG-Spohn-Gymnasium
- Neuvergabe der Elektroinstallationen als Folge der Insolvenz der Firma Imtech
Deutschland GmbH & Co. KG**

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht und die Risikobewertung der Rechtsanwälte Volz, Angelstorf, Manok, Lehmann & Partner werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt:
 - über eine Neuvergabe der Elektroinstallationen auf der Grundlage des Hauptangebotes gemäß § 3 EG Abs. 5 Nr. 4 VOB/A zu verhandeln.
 - den Bauvertrag abzuschließen, wenn ein wirtschaftlich vertretbares Angebot verhandelt ist.
 - Gläubigeransprüche gegen den Insolvenzverwalter der Firma Imtech rechtlich zu verfolgen.

Sachverhalt:

1. Insolvenz Imtech Deutschland GmbH & Co. KG

Die Imtech Deutschland GmbH & Co. KG hat am 6. August 2015 den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Hamburg gestellt. Das Verfahren wurde am 1. November 2015 formell eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Vorausgegangen war ein Insolvenzverfahren der ehemaligen Konzernmutter Royal Imtech N.V. in den Niederlanden, der die Insolvenz am 13. August 2015 folgte. Noch im November konnten wesentliche Firmenteile an die Bremer Gustav Zech Stiftung (Geschäftsbetrieb und wesentliche Vermögensteile), die Weiss-Gruppe und der ARE Beteiligungs GmbH Übernahmen übertragen werden.

Insolvenzverfahren

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens werden die Schulden und Vermögensbestände erfasst und die Gläubigerforderungen behandelt. Nach vorliegenden Berichten betragen die Schulden von Imtech Deutschland aktuell rund 150 Millionen Euro. Zitat Insolvenzverwalter:

„Ich plane, schnellstmöglich eine Abschlagverteilung vorzunehmen. Dies wird aufgrund der zahlreichen noch ungeklärten Forderungen jedoch keinesfalls vor Ende 2017 möglich sein“.

Aufgrund noch laufender Gewährleistungsfristen ist frühestens in sechs Jahren mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen.

2. Auftragslage

Die Elektroarbeiten wurden im 2. Quartal 2014 im Rahmen eines EU-weiten offenen Verfahrens nach VOB ausgeschrieben. Es wurden fünf Leistungsverzeichnisse angefordert und drei Angebote abgegeben. Nach Prüfung und Wertung war die Firma Imtech Deutschland GmbH & Co. KG der wirtschaftlichste Bieter.

Aufgrund guter Referenzen und positiver Erfahrungen beim Bau des Museum Humpis-Quartiers bestand zum damaligen Zeitpunkt kein Grund und keine Handhabe, die Firma Imtech nicht zu beauftragen. Die Vergabesumme lag 10 % unter der Kostenberechnung. Nach VOB/A war daher der Zuschlag mit einer Auftragssumme von 2.050.588,95 € (bereinigt um Wartungsarbeiten) an die Firma Imtech Deutschland GmbH & Co. KG zu erteilen. Zwischenzeitlich wurden zehn Nachträge und zwei Stundenlohnvereinbarungen geschlossen. Die aktuelle Auftragssumme beläuft sich aufsummiert auf **2.266.346,69 €**. Hierauf wurden bislang Abschläge in Höhe von 247.166,13 € (11%) ausbezahlt.

Zur Überbrückung der Aufklärungszeit hat die Firma Stotz, Ravensburg einen Auftrag in Höhe von rund 150.000 € für die interimswise Weiterführung der Elektroarbeiten erhalten, damit die Baustelle nicht still steht.

3. Auftragsbeendigung

Bereits mit Erkennen der drohenden Insolvenzsituation der Konzernmutter im Sommer 2015 wurde projektintern erörtert, welche Auswirkungen auf das Pro-

jekt denkbar sind und welche Handlungsoptionen bestehen. Vonseiten der Firma Imtech Deutschland GmbH & Co. KG wurde zugesichert, dass der Auftrag weiter bedient wird. Die Zusagen für die Fertigstellung des 1. Bauabschnitts konnten weitgehend eingehalten werden. Mit Beginn des zweiten Bauabschnittes kam dann der Leistungsabbruch. Die Baustelle wurde ab Mitte September nicht mehr mit Handwerkern und Material bedient. Es folgten formelle Verzugssetzungen - erst durch die Projektleitung, dann über den Anwalt der Stadt Ravensburg, Herrn Dr. Lehmann (Rechtsanwälte Volz, Angelstorf, Manok, Lehmann & Partner). Da auf beide Vorgänge nicht geantwortet wurde, folgte die formelle Androhung des Auftragsentzuges in Verbindung mit der Aufforderung, das Wahlrecht zur Erfüllung des Bauvertrages unverzüglich auszuüben. Im Falle einer Nichterklärung gilt der Auftrag ohne weitere Kündigung als beendet. Der Begriff 'unverzüglich' setzt allerdings eine ausreichende Frist voraus und wird in der Rechtspraxis im Einzelfall bewertet. Aus Sicht von Herrn Dr. Lehmann sind die Rahmenbedingungen für ein Vertragsende mangels Ausübung des Wahlrechts durch den Insolvenzverwalter ausreichend erfüllt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4. Vertragsabwicklung/ Insolvenzforderungen

Die Beendigung des Vertrages hat zur Folge, dass der genaue Leistungsstand festzustellen und die erbrachten Leistungen nach Vertrag zu bezahlen sind. Nach Einschätzung des Elektroplaners steht noch die Abrechnung von Leistungen aus, die im Zeitraum 08 – 09/2015 erbracht wurden. Weiter fällt beim Nachunternehmer durch fehlende Messprotokolle ein Mehraufwand an, der aufgerechnet werden muss. Aufsummiert mit den erwarteten Verlusten aus der Umbeauftragung gehen wir von Mehrkosten von rund 350.000 € aus.

Als Schadensersatzforderung wurde die Differenz im Wettbewerb zzgl. Mehraufwendungen und Anwaltskosten zur Insolvenztabelle angemeldet. Weiter verfolgt die Stadt (STK) auf diesem Weg Gewerbesteuerforderungen aus den Jahren 2009 - 2011. Die Chancen für die Bedienung der Gläubigeransprüche sind aber eher gering einzuschätzen. Die Gegenforderungen an den Insolvenzverwalter wurden fristgerecht eingereicht und werden weiter verfolgt. Sollten hieraus Einnahmen generierbar sein, sind diese dem Projekt wieder gut zuschreiben, um die zu aktivierenden Kosten zu reduzieren.

5. Risikomanagement

Zitat Bewertung Rechtsanwalt vom 25.01.2016, auszugsweise:

"Zu beachten ist, dass sich die Beantwortung der Frage, wann sich eine Erklärung des Insolvenzverwalters noch als „unverzüglich“ i.S.v. § 103 InsO darstellt, nicht allgemein beantworten lässt, dem Insolvenzverwalter vielmehr nach allgemeiner Auffassung eine nach den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Klärung der Voraussetzungen für die durchdachte Ausübung des Wahlrechts zur Verfügung steht. Zu beachten ist jedoch auch, dass sich die Chancen des Insolvenzverwalters, dass er sich jetzt oder künftig noch wirksam dazu erklären kann, dass er den Bauvertrag mit der Stadt Ravensburg erfüllen will, umso geringer werden, je mehr Zeit verstreicht.

Unter Berücksichtigung dessen, dass der erste Berichtstermin des Insolvenzverwalters bereits am 18.12.2015 stattgefunden hat, schätzen wir die Chancen, dass der Vertrag bereits zum jetzigen Zeitpunkt mangels Erklärung des Insolvenzverwalters gemäß § 103 InsO beendet ist, als gut ein.

Sollte sich der Insolvenzverwalter künftig noch melden und erklären, dass er nunmehr die Erfüllung des Bauvertrages wählen will, so wäre sodann unter Aufrechterhaltung unseres Rechtsstandpunktes, dass der Werkvertrag bereits aufgrund nicht unverzüglicher Ausübung des Insolvenzverwalterwahlrechts gemäß § 103 InsO beendet wurde, eine fristlose Kündigung des Bauvertrages „nachzuschieben“.

(Anmerkung AGM: gegenüber der zitierten Empfehlung ist bereits weitere Zeit verstrichen, ohne eine Reaktion vonseiten der Firma Imtech bzw. vom Insolvenzverwalter).

6. Neubeauftragung

Die Verwaltung schließt sich der Empfehlung des Rechtsanwaltes an und betrachtet das Vertragsverhältnis mit der Firma Imtech als beendet. Nach Abwägung der vergaberechtlichen Möglichkeiten unter Beratung von RPA und GPA wird vorgeschlagen, einen Auftrag zur Weiterführung der Elektroarbeiten im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (VOB/A § 3 EG Abs. 5 Nr. 4) mit den teilnehmenden Bietern aus dem offenen Verfahren anzustreben. Der Auftrag soll erteilt werden können, sofern ein wirtschaftlich vertretbares Angebot im Rahmen der Kostenberechnung und den, während des bisherigen Bauablaufs gewonnenen, Erkenntnissen (siehe Ziffer 2 und 4) ausverhandelt werden kann.